

RICHTLINIEN DES ÖSTERREICHISCHEN
INSTITUTS FÜR BAUTECHNIK



ERLÄUTERENDE
BEMERKUNGEN
OIB-RL 4

Nutzungssicher-
heit und Barriere-
freiheit

OIB-330.4-021/15

MÄRZ 2015



Medieninhaber und Herausgeber:

Österreichisches Institut für Bautechnik

Schenkenstraße 4, 1010 Wien, Austria

T +43 1 533 65 50, F +43 1 533 64 23

E-Mail: mail@oib.or.at - Internet: www.oib.or.at

© Österreichisches Institut für Bautechnik, 2015

Erläuternde Bemerkungen zu OIB-Richtlinie 4 „Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit“

Ausgabe: März 2015

Die OIB-Richtlinie 4 wurde in ihrer Struktur verändert und Normenverweise gestrichen. Die Anforderungen zur Erfüllung der Schutzziele wurden im unbedingt notwendigen Ausmaß durch Zahlenwerte festgelegt. Um Raum für die Planungs- und Baufreiheit zu lassen und innovative Lösungen zu ermöglichen, wurden fallweise die Anforderungen verbal beschrieben. Für konkrete Lösungsmöglichkeiten können dem Stand der Technik entsprechende Regelwerke herangezogen werden.

Zu Punkt 0: Vorbemerkungen

In einschlägigen Regelwerken sind dem Stand der Technik entsprechende Toleranzen für die Ausführung beschrieben. Wird in der Ausführung im Rahmen dieser Toleranzen von den in der OIB-Richtlinie 4 festgelegten Maßen abgewichen, wird das in der OIB-Richtlinie 4 festgelegte Schutzniveau trotzdem erfüllt.

Toleranzen betreffen immer nur die zulässigen Abweichungen bei der Ausführung. Für das Planmaß gibt es keine Toleranzen, d.h. Planungsfehler können nicht mit Toleranzen aufgefangen werden. Planmaße sind Fertigmaße der Bauteile, d.h. alle Bauteilschichten sind darin zu berücksichtigen. Spachtelungen, Beläge, etc. können nicht in die Toleranzen eingerechnet werden.

Bei Einhaltung der in der OIB-Richtlinie 4 festgelegten Anforderungen wird das jeweilige Schutzziel ohne weiteren Nachweis erreicht. Um Raum für die Planungs- und Baufreiheit zu schaffen und um innovative Lösungen zu fördern, wird jedoch auf die jeweiligen landesrechtlichen Möglichkeiten des „gleichwertigen Abweichens“ hingewiesen. Die Nachweisführung über die Einhaltung des gleichen Schutzniveaus liegt in solchen Fällen beim Bauwerber.

Davon unabhängig sind im Einzelfall aufgrund der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen Erleichterungen bei Änderungen an bestehenden Gebäuden zulässig. In diesen Fällen ist der Nachweis des „gleichwertigen Abweichens“ nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Planung von Bauvorhaben im Einzelfall auch Anforderungen, die in anderen Rechtsmaterien begründet sind, beachtet werden müssen (z.B. Arbeitsstättenverordnung, Gewerbeordnung).

Die Ermittlung der gleichzeitig anwesenden Personen, die auf einen gemeinsamen Fluchtweg angewiesen sind, erfolgt bei mehr als drei Geschoßen in Abstimmung mit dem *Erlass des Zentral-Arbeitsinspektorats BMASK-461.304/0002-VII/2/2013 vom 20.03.2013*.

1. Für die Bemessung der Fluchtwege in Stiegenhäusern in oberirdischen Geschoßen werden alle Geschoße oberhalb des EGs betrachtet, und jene drei unmittelbar übereinander liegenden Geschoße herangezogen, deren Gesamtanzahl gleichzeitig anwesender Personen das höchste Ergebnis liefert.
2. Für die Bemessung der Fluchtwege in Stiegenhäusern in unterirdischen Geschoßen werden alle Geschoße unterhalb des EGs betrachtet, und jene drei unmittelbar übereinander liegenden Geschoße herangezogen, deren Gesamtanzahl gleichzeitig anwesender Personen das höchste Ergebnis liefert.
3. Für die Bemessung der Fluchtwege und Türen (inkl. Endausgang) in der Ebene mit dem Endausgang (im Regelfall das Erdgeschoß), die zur Flucht der Personen aus den OG und UG und des Geschoßes mit dem Endausgang dient, werden alle Geschoße (vom obersten OG bis zum untersten UG einschließlich des EG) betrachtet, und jene drei unmittelbar übereinander liegenden Geschoße herangezogen, deren Gesamtanzahl gleichzeitig anwesender Personen das höchste Ergebnis liefert.

Im Sinne der *EWG Richtlinie 70/156/EWG* bedeutet

- Klasse M: für die Personenbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern,
- Klasse N: für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge mit mindestens vier Rädern.

Entsprechende Regelungen sind in der ECE-Regelung Nr. 13, Anhang 4.2.3.1 enthalten. Insofern entspricht die maximale Rampenneigung von 18 % auch der einschlägigen Prüfvorschrift für zugelassene Feststellbremsen.

Werden Rampen als Erschließungsweg für Fußgänger oder als einziger Fluchtweg verwendet, dürfen diese gemäß Punkt 2.2.1 und Punkt 2.2.2 der OIB-Richtlinie 4 nur eine Neigung von höchstens 10 % bzw. bei barrierefreier Gestaltung 6 % aufweisen. Zu beachten ist jedoch Punkt 5.5.2 (c) der *OIB-Richtlinie 2.2 „Brandschutz bei Garagen, überdachten Stellplätzen und Parkdecks“*; demgemäß darf bei Rampen, die als zweiter Fluchtweg benützt werden können, die Neigung 10 % übersteigen.

Zu Punkt 2.10.4

Die in Tabelle 2 geforderten Mindestwerte gelten ausschließlich für Personenkraftwagen. Der Platzbedarf für andere Kraftfahrzeuge (z.B. einspurige Kraftfahrzeuge, Lastkraftwagen und Omnibusse) sowie für Fahrräder wird in der OIB-Richtlinie 4 nicht geregelt.

Die in Tabelle 2 geforderten Mindestwerte sind als liches Maß anzusehen und dürfen nicht durch Einbauten wie z.B. Säulen, Wandscheiben und Installationen eingeschränkt werden. Bei Anordnung von zwei nebeneinander liegenden barrierefreien Stellplätzen kann der geforderte Bereich zum Ein- und Aussteigen von 1,20 m gemeinsam genutzt werden.

Siehe dazu Anhang A, Abbildung 5.

Zu Punkt 2.10.6

Mit der Bestimmung, dass die lichte Höhe über die gesamte Fläche von Fahrgassen und Rampen einen bestimmten Mindestwert erreichen muss, wird klargestellt, dass Unterschreitungen, beispielsweise durch haustechnische Anlagen, unzulässig sind. Um eine sichere Benützung gewährleisten zu können, ist die lichte Raumhöhe bei notwendigen Installationen im Deckenbereich oder abgehängten Deckenkonstruktionen von vornherein mit der erforderlichen Konstruktionshöhe zu beaufschlagen.

Die Grundanforderung einer Raumhöhe von 2,10 m für Räume, die keine Aufenthaltsräume sind, geht konform mit den Anforderungen der *OIB-Richtlinie 3 „Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz“*. Erleichterungen bestehen allerdings im Bereich der Stellplätze für Kraftfahrzeuge selbst.

Zu Punkt 3: Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen

Zu 3.1: Allgemeine Anforderungen

Zu Punkt 3.1.1

Die Rutschhemmung eines Bodenbelages hängt insbesondere von dessen Material und Oberflächenstruktur sowie von der Feuchtigkeit und meteorologischen Einflüssen ab.

Bodenbeläge, die von einer harmonisierten Europäischen Norm erfasst sind, tragen eine CE-Kennzeichnung und enthalten in der beigefügten Leistungserklärung – je nach Produktnorm – Angaben zur Rutschhemmung, zum Gleitverhalten, zum Rutschverhalten oder zur Reibung. Diese Kennwerte (wesentliche Merkmale) können zur Beurteilung herangezogen werden, ob der betreffende Bodenbelag die zielorientierte Anforderung des Punktes 3.1.1 erfüllt. In den harmonisierten Produktnormen, die als Basis für die CE-Kennzeichnung dienen, werden für unterschiedliche Bodenbeläge verschiedene Prüfnormen bzw. Technische Spezifikationen angewendet, wie z.B.:

- ÖNORM EN 14231, Ausgabe 2003-07-01 „Prüfverfahren für Naturstein – Bestimmung des Gleitwiderstandes mit Hilfe des Pendelprüfgerätes“,
- ÖNORM EN 13893, Ausgabe 2003-03-01 „Elastische, laminierte und textile Bodenbeläge – Messung des Gleitreibungskoeffizienten von trockenen Bodenbelagsoberflächen“,
- ÖNORM CEN/TS 15676, Ausgabe 2008-01-01 „Holzfußböden – Gleitwiderstand – Pendelprüfung“,
- ÖNORM EN 13036-4, Ausgabe 2011-11-15 „Oberflächeneigenschaften von Straßen und Flugplätzen – Prüfverfahren – Teil 4: Verfahren zur Messung der Griffigkeit von Oberflächen: Der Pendeltest“,
- **ONR CEN/TS 16165, Ausgabe 2012-11-15 „Bestimmung der Rutschhemmung von Fußböden – Ermittlungsverfahren (CEN/TS 16165:2012)“.**

Aufgrund der unterschiedlichen Prüfnormen ist es derzeit nicht möglich, einheitliche, für alle Bodenbeläge gültige quantitative Anforderungen an die Rutschhemmung bzw. Gleitreibungskoeffizienten von Bodenbelägen festzulegen, als Orientierungshilfe für Böden aus keramischen Material (glasiert und unglasiert), Glas, Natursteinprodukte, Beton und Kunststein (zement- und reaktionsharzgebunden) kann jedoch z.B. folgende Studie dienen:

- **Hirm, G. und Hirm, T.: Messungen des Gleitreib-Koeffizienten zur Beurteilung des μ -Wertes von begehbaren Oberflächen, Version C, Klagenfurt 2014 (www.gleitreibung.eu).**

Zu Punkt 3.2: Treppen

Zu Punkt 3.2.1

Verschiedene Geschoßhöhen innerhalb eines Gebäudes bewirken verschiedene Steigungsverhältnisse bei den jeweiligen Treppenläufen zwischen den einzelnen Geschoßen. Innerhalb eines einzelnen Treppenlaufes darf das Steigungsverhältnis nicht gewechselt werden.

Da in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die barrierefrei zu gestalten sind, gemäß Punkt 2.1.5 der OIB-Richtlinie 4, zur Überwindung von Niveauunterschieden Rampen oder zusätzlich zu Treppen Personenaufzüge bzw. vertikale Hebeeinrichtungen (z.B. Treppenschrägaufzüge) errichtet werden müssen, entfällt in der Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 4 das Steigungsverhältnis 16 cm / 30 cm.

Treppen mit gekrümmter Lauflinie können in jenen Fällen als gleichwertig betrachtet werden, wenn innerhalb eines Abstandes von jeweils 40 cm von beiden seitlichen Begrenzungen des Treppenlaufes (Absturzsicherung oder Wand, ohne Berücksichtigung der Handläufe) die Steigungsverhältnisse der Schrittmäßregel ($2 \times \text{Stufenhöhe} + \text{Stufenauftritt} = 62 \text{ cm} \pm 3 \text{ cm}$) entsprechen.

Zur Vereinfachung wurde auf die Begriffe „Allgemeine Gebäudetreppen“ und „Treppen im Freien“ verzichtet. Es gibt nur noch die Treppenarten „Haupttreppe“ und „Nebentreppe“, wobei bei Haupttreppen eine Untergliederung in „Haupttreppen, ausgenommen Wohnungstreppen“ und „Wohnungstreppen“ vorgenommen wurde.

Eine Haupttreppe führt zu Aufenthaltsräumen, allgemein zugänglichen Bereichen sowie Räumen der täglichen Nutzung. Die Wohnungstreppe ist somit eine Haupttreppe.

Wohnungstreppen sind Treppen in Wohnungen sowie Treppen von Gebäuden oder Gebäudeteilen mit nicht mehr als zwei Wohnungen und innerhalb von Reihenhäusern.

Daher dürfen gemäß Tabelle 3 der OIB-Richtlinie 4 Haupttreppen, ausgenommen Wohnungstreppen mit einem maximalen Steigungsverhältnis von 18 cm / 27 cm und Wohnungstreppen mit einem maximalen Steigungsverhältnis von 20 cm / 24 cm errichtet werden.

Es ergeben sich dabei folgende grundsätzliche Anwendungsbeispiele:

- Wohngebäude mit drei oder mehr Wohnungen
 - allgemeine Treppen innerhalb und außerhalb des Gebäudes: 18 cm / 27 cm
 - Treppen innerhalb der Wohnungen: 20 cm / 24 cm
- Einfamilienhaus und Doppelhaus
 - allgemeine Treppen innerhalb und außerhalb des Gebäudes: 20 cm / 24 cm
 - Treppen innerhalb der Wohnungen: 20 cm / 24 cm

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Österreichisches Institut für Bautechnik

ZVR 383773815

Schenkenstraße 4, 1010 Wien, Austria

T +43 1 533 65 50, F +43 1 533 64 23

E-Mail: mail@oib.or.at

Internet: www.oib.or.at

Der Inhalt der Richtlinien wurde sorgfältig erarbeitet,
dennoch übernehmen Mitwirkende und Herausgeber
für die Richtigkeit des Inhalts keine Haftung.

© **Österreichisches Institut für Bautechnik, 2015**



www.oib.or.at

